

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 22

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Durchschnittsergebnis bloss 27 Kronen 90 Heller, während der italienische oder französische Züchter für die gleiche Menge an frischen Kokons — den heutigen Marktpreis angenommen — durchschnittlich Fr. 50.50 bis 54.50 erzielt. Der französische Seidenzüchter geniesst dazu noch eine regelrechte staatliche Prämie von 50 Cts. für jedes von ihm erzeugte Kilogramm Kokons, so dass dessen Herstellungsmühle bei $15\frac{1}{2}$ kg Kokons noch um weitere Fr. 7.75 besser bezahlt wird als dem ungarischen Seidenzüchter.

Wenn in Betracht gezogen wird, dass das bisher in Geltung stehende Monopolsystem der ungarischen Seidenkultur nur deshalb aufrecht erhalten werden kann, weil Ungarn selbst durchaus keine fachmännischen Unternehmer-Interessen besitzt, ferner, dass die jetzige Monopolverwaltung, auf einem einzigen Menschen beruhend, unmöglich lange so fortdauern und darauf ausgehen kann, ein aus technisch administrativer Notwendigkeit entstandenes System zur Ausbeutung der ärmsten Bevölkerungsklassen zu benützen, so ergibt sich der Schluss, dass die im Eingange dieses Artikels ausgeführte Idee der Erwerbung aller acht ungarischen Seidenspinnereien und damit die Freiwerdung der ganzen ungarischen Seidenkultur sich durchführen lässt. Die Nutzanwendung mögen die schweizerischen Seidenindustriellen ziehen.

Sozialpolitisches.

Revision des eidgen. Fabrikgesetzes. Die neuerdings in Zürich versammelte Expertenkommission beantragt in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die eine schiedsrichterliche Lösung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermöglichen sollen, d. h. die Einführung sogenannter Einigungsämter. Die Organisation und das Verfahren der Einigungsämter ist folgendermassen umschrieben.

Behufs Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und einer Mehrzahl von Arbeitern werden für den Fall, dass zwischen den Beteiligten oder deren Vertretern keine Einigung stattfindet, Einigungsstellen errichtet, und zwar: 1. vom Bunde für Streitigkeiten, die seine eigenen Fabriken betreffen oder über die Grenzen eines Kantons hinausgehen; 2. von den Kantonen für Streitigkeiten, die andere als die Fabriken des Bundes betreffen und sich auf das Gebiet eines Kantons beschränken.

Wenn eine Anzahl von Fabrikinhabern desselben Industriezweiges und deren Arbeiter eine eigene Einigungsstelle errichten, tritt diese anstatt der amtlichen in Tätigkeit. Die Beteiligten können ihre Einigungsstellen mit der Befugnis ausstatten, verbindliche Schiedssprüche auszufällen.

Zu jeder Einigungsstelle sollen Fabrikinhaber und Arbeiter, die von den Beteiligten zu wählen sind, in gleicher Zahl beigezogen werden. Die Einigungsstelle untersucht die Streitigkeiten von sich aus oder auf Begehren Beteigter und sucht sie zu vermitteln. Sie behandelt auch Beschwerden über die Auslegung und Ausführung von Verständigungen. Das Verfahren ist unentgeltlich.

Die Parteien sind verpflichtet, vor der Einigungsstelle auf deren Verlangen zu erscheinen und zu verhandeln. Ungehorsam wird gebüßt.

Ein besonderer Abschnitt des Fabrikgesetzes soll dem Lehrlingswesen gewidmet sein. Dem Fabrikinhaber wird die Verpflichtung auferlegt, für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und letzteren den Besuch des beruflichen Unterrichts während der gesetzlichen Arbeitszeit zu gestatten.

Schweizerische Heimarbeits-Ausstellung.

Am Sonntag traten die Delegierten und Vertreter der verschiedensten Vereine und Verbände, der städtischen und kantonalen Behörden in der „Schmidstube“ in Zürich zusammen, um die vorbereitenden Schritte in Sachen der geplanten ersten schweizerischen Heimarbeitsausstellung zu tun. Der Bundesrat war durch Herrn Departementssekretär Dr. Ryser vertreten; ferner hatten Abgeordnete entsendet die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Baselstadt und Baselland, Appenzell A.-Rb., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg. Von den Arbeiterverbänden waren alle diejenigen vertreten, deren angeschlossene Berufsgruppen in irgend einer Weise mit der Heimarbeit zu schaffen haben. Daneben waren noch vertreten die Schweizerische Vereinigung für internationale Arbeiterschutz durch alt Bundesrat Frey, Gewerbesekretär Krebs und Prof. Dr. Reichesberg, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft durch alt Pfarrer Walder-Appenzeller, die soziale Sektion des Schweizerischen Katholischen Volksvereins durch A. Hättenschwiler, die soziale Käuferliga durch Frau Pfarrer Ragaz und schliesslich noch der Bund schweizerischer Frauenvereine und der Katholische Frauenbund. Nachdem der Präsident des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes, Oberrichter Lang, den Zweck und die Ziele der geplanten Ausstellung erläutert, wurde ohne Diskussion beschlossen, der Frage näher zu treten. Eine lange Diskussion entspann sich über den Umfang der Ausstellung, über allfällige Mitwirkung der Organisation der Unternehmer usw. Einstimmig wurde sodann beschlossen, im Jahre 1909 die Ausstellung abzuhalten zu dem Zwecke, durch Ausstellung von Arbeitsprodukten und bildlichen Darstellungen aus dem Leben der Heimarbeiter, verbunden mit Angaben über die Produktionsbedingungen und, soweit möglich, durch Aufnahme von Enquêtes, Statistiken usw. die Lage der schweizerischen Heimarbeiter zu beleuchten. Die Ausstellung soll sich auf folgende Berufsgruppen erstrecken: Lebens- und Genussmittel, Schneiderei und verwandte Berufe, Lederindustrie, Textilindustrie, Strohindustrie und Korbmacherei, Schmuck- und Uhrenindustrie, Holzschnitzerei und graphische Gewerbe. Zur Durchführung der Vorarbeiten werden folgende Kommissionen eingesetzt: 1. die statistische, 2. die Finanz- und 3. die Ausstellungskommission. Für den Verkehr mit den Berufsgruppen werden besondere Aktionskomitees ernannt. Die Kanzleigeschäfte werden von einem Generalsekretär besorgt (Lorenz, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates). Die Kosten der Ausstellung sollen durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Stadt Zürich, durch Eintrittsgelder und Verkauf von Drucksachen und Ausstellungsgegenständen gedeckt werden. Als Sitz der Veranstaltung wurde Zürich bestimmt. Die

Mitwirkung der Stadt wurde von Herrn Stadtpräsident Pestalozzi zugesagt. Der vorgelegte Entwurf des Ausstellungsreglements wurde ohne wesentliche Änderungen angenommen. Hierauf wurden die verschiedenen Kommissionen bestellt, denen es freisteht, sich je nach Bedürfnis zu ergänzen. Das provisorische Budget, das nun an die Finanzkommission geht, sieht 25,000 Franken Einnahmen und ebenso viel Ausgaben vor. Die Ausgaben sollen zum grössten Teil aus den vom Bund und den Kantonen zu erwartenden Subventionen gedeckt werden.

Der schweizerische Textilarbeiter-Verband bezeichnete St. Gallen als Zentralsitz. Nationalrat Howard Eugster in Hundwil, der Weberpfarrer, wird als Zentralpräsident samt den Sekretären den Geschäftssitz ebenfalls nach St. Gallen verlegen.

Die Beendigung des Streiks in Lancashire. Die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Lancashirer Baumvoll-Industrie ist nun zustande gekommen und die Arbeit hat bereits wieder begonnen. Die Verständigung erfolgte auf Grundlage eines Kompromisses, welches den Forderungen beider Teile Rechnung trägt. Die Arbeiter akzeptieren die von den Fabriken eingeführte Lohnreduktion von fünf Prozent, gegen die sie sich lange gesträubt hatten. Dagegen haben die Spinner ihre Absicht, die Herabsetzung schon am 1. Januar einzuführen, fallen lassen müssen. Die neuen Lohnsätze werden zwei Monate später, das ist zu Beginn des Monats März, in Kraft treten.

Jetzt sind die Lager aus Garn und fertigen Tüchern, wie der „B. C.“ des weitern ausführt, geräumt, und die Lage ist jetzt umgekehrt wie früher: der Nachfrage steht kein Angebot gegenüber. In der wichtigen Spitzenindustrie von Nottingham liegen die Dinge so, dass die Fabriken nicht weiter arbeiten konnten, weil ihnen die Spinnereien kein Material lieferten. Infolgedessen drohte allein in Notts mehreren tausend Arbeitern Entlassung. Dabei gehen fortgesetzt grosse Aufträge aus den Vereinigten Staaten ein.

Tatsache ist jedenfalls, dass den Spinnereibesitzern die Nachgiebigkeit der Arbeitnehmer sehr erwünscht kam. Die Verluste, welche die Spinnereiindustrie durch die Betriebsunterbrechung erlitten hat, beziffern sich auf rund 30 bis 40 Millionen Mark wöchentlich. Man beziffert das in den Spinnereien angelegte Kapital auf gegen eine Million Mark. 1200 Millionen Mark beträgt der Wert des jährlich verbrauchten Rohmaterials, welches durch die Verarbeitung einen Grosshandelswert von 2700 Millionen Mark erhält. Die Differenz von 1500 Millionen Mark entfällt in der Hauptsache auf Löhne und die Verzinsung des Kapitals. Da nun die Baumwollindustrie zu drei Viertel (rund 40 Millionen Spindeln liegen still) an der Betriebsunterbrechung beteiligt ist, muss man allein den direkten Verlust auf rund 20 Millionen Mark wöchentlich berechnen. Dazu kommen die 7 Millionen Mark, welche die Arbeiterverbände bisher an Ausstandsunterstützungen zu zahlen hatten, ferner alles das verlorene oder vielmehr nicht verdiente Geld, das man für die von der Baumwollspinnerei abhängigen Gewerbe ansetzen muss. Dann sind nach den Berechnungen von Hamilton Fyfe insgesamt rund 40 Millionen Mark wöchentlich anzunehmen. Der Gesamtverlust wäre danach, da der Streik zirka

7 Wochen dauerte, auf etwa 250 Millionen Mark zu beziffern. Die Arbeiter haben in den 7 Wochen, welche die Betriebsunterbrechung dauerte, allein durch Lohnverlust soviel eingebüßt, als ihr Minderverdienst bei 5 prozentiger Lohnherabsetzung in $2\frac{1}{2}$ Jahren ausmachen würde.

Konventionen. Der Verband der Seidenfabrikanten Deutschlands hat den Antrag des Verbandes deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche auf Aufhebung des § 9 der Verkaufsbedingungen, der den Abnehmern bei Käufen von Aussenseitern einen Zuschlag von 10 vom Hundert auf Lieferungen von Konventionsfabrikanten auferlegt, damit beantwortet, dass er auf Grund einer neuerlichen Bestimmung nunmehr bei Bezügen von Aussenseitern auf die von diesen ausgestellten Fakturen eine von den Abnehmern zu erlegenden „Strafe“ von 25 vom Hundert setzen will. Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche hat gegen die Annahme dieser neuen Bestimmung sofort beim Fabrikantenverband sich in aller Form verwahrt, und hat der Verband der Waren- und Kaufhäuser sich auf der Grundlage der mit dem Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche eingegangenen Interessengemeinschaft, diesem Vorgehen angeschlossen.

Zu dieser, vom „Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche“ der Presse zugestellten Mitteilung ist zu bemerken, dass die vom Fabrikantenverband angenommene neue Fassung des Schutzparagraphen eine wesentliche Milderung der Bestimmungen des bisherigen § 9 der Verkaufsbedingungen bedeutet, indem früher der Kunde, der Konventionsware von aussenstehenden Fabrikanten bezog, für alle Abschlüsse, auf sämtlichen Fakturen von Verbandsmitgliedern, einen Aufschlag von 10% zu zahlen hatte; in Zukunft sind 25% der Rechnungsbeträge jedoch nur für die von aussenstehenden Fabrikanten bezogenen Waren an den Verband abzuführen. Es fällt ferner in Betracht, dass alle Fabrikanten auf deutschem Boden, die Konventionsware herstellen, dem Verbande angehören, mithin der Einkauf von Seidenstoffen für den Detailisten nach keiner Seite behindert ist; es fehlt demnach dem Schutzparagraphen zur Zeit jede praktische Bedeutung, und die Bestimmung richtet sich nur gegen neu entstehende Outsider. Zu Massnahmen dieser Art haben bekanntlich die meisten wirtschaftlichen Verbände gegriffen, da der Anschluss möglichst aller in der gleichen Branche tätigen Industriellen oder Kaufleute für solche Vereinigungen als Lebensfrage zu betrachten ist.

Die Entwicklung der Seidenstoff-Fabrikation in den Vereinigten Staaten.

Die Vereinigten Staaten konsumieren mehr Seidenstoffe als jedes andere Land mit Ausnahme von China in Bezug auf die Verwendung von Rohseide. Was den Export von Seidenstoffen anbelangt, nehmen die Vereinigten Staaten trotzdem einen sehr bescheidenen Platz ein. Der Verkauf an das Ausland erreichte voriges Jahr einen Wert von 800,000 Dollars.

Vor dem Jahre 1870 hatte die Erzeugung von Seidenwaren gar keine Bedeutung. Die Statistiken aus